

Übertragung eines Praxissitzes

Verzichtsmodell

§ 103 Abs. 4b SGB V

Verzicht auf Zulassung zum Zwecke
der
Anstellung

ZA kann Nachbesetzung **nicht**
blockieren!

I. Voraussetzung

- Kollegin **A** (niedergelassene PT oder ÄrztIn) hat bereits vollen Versorgungsauftrag
- **A** beschließt, ihre Praxis um einen Sitz *vorübergehend* zu erweitern, um einer (jungen) Kollegin **C** eine Niederlassung zu ermöglichen.
- Abgabewillige ältere Kollegin **B**, die Sitz veräußern möchte

Ablauf

- **A** stellt **B** in ihrer Praxis an (max. für 6 Monate, bei hälftigem Versorgungsauftrag, ca. 11 Fälle)
- Die nun Angestellte **B** verzichtet auf ihre Zulassung zum Zwecke der Anstellung (finanzieller Ausgleich)
- Kollegin **A** hat nun 2 Zulassungen

Ablauf

- Nach einer angemessenen Zeit (min. sechs Monate) scheidet **B** vereinbarungsgemäß aus dem Angestelltenverhältnis aus.
- Kollegin **A** kann nun eine Kollegin **C** auf dem frei gewordenen Sitz anstellen.

Ablauf

- C wird mind. ein halbes Jahr von A angestellt
- A verzichtet zugunsten von C auf Zulassung und beantragt zum nächsten Quartal die (Rück-) Umwandlung des Angestelltensitzes in eine Zulassung
 - gemäß §95 Absatz 9b in Verbindung mit §103 Absatz 4b SGB V-

Verzichtsmodell

- Vorteil: geht schnell (1 Jahr). Sicher für die Abgebende PT, ZA kann nicht blockieren.
- Nachteil: bürokratischer Aufwand (abgebende PT muss während der 6 Monate in Räumen von A arbeiten), genauso wie C. Danach ist eine Sitzverlegung möglich.

§ 103 Abs. 4b SGB V

§103 Abs.4b SGB V:

„Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um bei einem Vertragsarzt als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertrags-ärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen; eine Fortführung der Praxis nach Absatz 4 ist nicht möglich. Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung durch Tod, Verzicht oder Entziehung von einem Praxis-nachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein Vertragsarzt den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in seiner Praxis weiterführt, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die Nachbesetzung der Stelle eines nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellten Arztes ist möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. § 95 Absatz 9b gilt entsprechend.“

§ 103 Abs. 6 SGB V

103 Abs.6 SGB V:

„Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.“

§ 95 Abs. 9b SGB V

§ 95 Abs. 9b SGB V:

„Eine genehmigte Anstellung nach Absatz 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 SGB V, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.“